



Stephanie Pöck-Göls, Rechtsanwältin

Kindesunterhalt: Trend zur Doppelresidenz?

Geschiedene Eltern streiten oft um den Unterhalt. Wenn einer das Kind hauptsächlich betreut, zahlt der andere Unterhalt. Und wenn das Kind bei beiden lebt?

Grundsätzlich gilt: Jener Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, erfüllt seine Unterhaltspflicht durch den so erbrachten Naturalunterhalt; der andere Elternteil ist geldunterhaltspflichtig. Solange sich die Betreuung im üblichen Ausmaß befindet (man spricht in der Regel von rund 80 Betreuungstagen im Jahr), ermittelt sich die Höhe des Unterhaltsanspruches nach der Prozentabzugsmethode. Sofern die Betreuung gering über dieses „übliche“ Maß hinausgeht, kann es zu einer Reduktion des so ermittelten Unterhaltsanspruches um zehn oder 20 Prozent pro wöchentlichem Betreuungstag kommen.

Wie verhält es sich aber, wenn die „Doppelresidenz“ gelebt wird?

Sollte sich das Betreuungsverhältnis derart annähern, dass die Betreuungs- und Naturalleistungen beider Eltern völlig gleichwertig sind, ist zur Ermittlung der Unterhaltshöhe das betreuungsrechtliche Unterhaltsmodell, besser bekannt als Doppelresidenz, heranzuziehen. Diese liegt bereits dann vor, wenn das Kind drei Tage in der Woche beim einen und vier Tage in der Woche beim anderen Elternteil ist. Dann, und ist das maßgebliche Einkommen der Eltern etwa gleich hoch, steht dem Kind kein Geldunterhaltsanspruch (mehr) zu, da beide Elternteile ihre Unterhaltspflicht durch die Betreuung des Kindes in ihrem Haushalt erbringen.

Sollten jedoch Einkommensunterschiede vorliegen, hat das Kind gegenüber dem besser verdienenden Elternteil einen

Unterhaltsergänzungsanspruch. Nicht vernachlässigt werden darf, dass mit einer derartigen gleichzeitigen Betreuung auch ein gewisser organisatorischer Aufwand verbunden ist; neben „Doppelschaffungen“ sollten sich die Wohnsitze der Eltern in räumlich vertretbarer Nähe zueinander befinden, um dem Kind das bisher gewohnte Lebensumfeld zu erhalten.

Viele Eltern sind sich in diesem Zusammenhang auch nicht bewusst, dass sich bei gleichzeitiger Betreuung der besser verdienende Elternteil (trotzdem) an langlebigen Anschaffungen zu beteiligen hat; im Vergleich dazu ist dieser Anspruch im Rahmen des üblichen Kontaktrechts bereits mit Zahlung des Prozentunterhalts abgegolten. Auch diese – nicht zu vernachlässigende – Komponente hat bei den Überlegungen, ob eine Betreuung im Sinne der Doppelresidenz tatsächlich zu der dadurch oftmals erhofften Reduzierung der monatlichen Unterhaltszahlungen führt, mit berücksichtigt zu werden. Konsequenz dieser neuen Betreuungsvariante ist mitunter auch, dass die Eltern nunmehr vermehrt über die Aufenthaltszeiten des Kindes Buch führen und gegebenenfalls bei Erreichen gleichwertiger Betreuungstage eine Anpassung des Unterhalts beantragen.

Letztlich sollte aber nicht übersehen werden, dass, egal, welches Betreuungsmodell gewählt wird, nach wie vor festgelegt werden muss, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhält.



Stephanie Pöck-Göls ist Rechtsanwältin bei
www.ulsr.at

Herausgeber: DDr. Horst Pirker
Chefredakteurin: Mag. Kathrin Gulnerits
Mitglieder der Chefredaktion: Heinz Sichrovsky, Mag. Ann Kathrin Hermes (Digital)
Art Director: Alexander Wallner
Politik: Mag. Renate Kromp (Ltg.), Mag. Anna Gasteiger (Stv./Koordination Chronik), Mag. Veronika Dolna (Karenz), Dr. Tessa Prager (Senior Editor),
Chronik Reporterinnen: Alexa Lutteri MA, Saskia Wolfesberger (Karenz)
Kultur: Heinz Sichrovsky (Ltg.), Mag. Susanne Zobl (Stv.)
Leben: Mag. Christine Lugmayr (Ltg.), Bakk. Phil. Sinah Edhofer (Mode und Beauty)
Leute: Lisa Ulrich-Gödel MA (Ltg.), Axel Meister (Motor), David Pesendorfer (Autor)
Karikaturist: Gerhard Haderer
Kolumnisten: Lotte Tobisch, Claudia Dungal, Dr. Sabine Schneider
Produktionschef: Alexander Schilowsky
Bildchefin VGN: Yvonne Dellin-Sonnberger
Fotoredaktion: Susanne Gröger (Ltg.), Bianca Maier, Mag. Alexandra Scherthaner
Fotoreporter: Ricardo Herrgott
Infografik: Karin Netta
Assistenz und Leserdialog: Margot Wolf (Ltg.)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dr. Günter Fritz (Wirtschaft), Mag. Susanne Jelinek (Essen und Trinken)
NÖ-Extra: Andrea Bochdansky
Redaktion Digital: Mag. Ann Kathrin Hermes (Ltg.), Benjamin Brandtner, Mag. Tanja Fischl, Mag. Carina Pachner, Evelin Past, Mag. Klara Vakaj, Mag. (FH) Nina Edler
Geschäftsführung VGN: DDr. Horst Pirker (CEO & Vorsitz), Mag. Claudia Gradwohl (CHRO), Mag. Helmut Schoba (COO), Susanne Herzceg (CFO & Prok.)
Generalbevollmächtigter: Gabriele Kindl, Dietmar Zikulnig
Managing Director: Mag. Roman Gerner
International Sales: Mag. Evelyn Strohrigel (Ltg.)
Business Intelligence: Annemarie Radl
Anzeigenverrechnung: Michaela Griebelner (Ltg.), Ingrid Lichtblau (Teamleitung Print), Michaela Köfer; derzeit gilt die Anzeigenpreisliste 2019
Controlling & Rechnungswesen: Stefanelli Nikola (Ltg.), Christine Glaser (Ltg. RW)
Produktion: Sabine Stumvoll (Ltg.), Lisa Bossew
Anzeigenproduktion: Günter Tschernitz (Ltg.), Brigitta Loritz
Vertrieb: Michael Pirsch (Ltg.), Cornelia Wolf (EV)
VGN Marketing: Antje Lehnert-Jaich (Ad-Marketing), Stephanie Bleich (Marketing)
Produktion: Neue Medientechnologie GmbH, Taborstraße 1–3, 1020 Wien, Günter Tschernitz (Ltg.)
Hersteller: Leykam Druck GmbH & Co KG, Bickfordstraße 21, 7201 Neudorf
Vertrieb: Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH St. Leonharder Straße 10, 5081 Anif, Österreich www.pgvaustria.at
Verlagsort: Taborstraße 1–3, 1020 Wien
Herstellungs-, Erscheinungsort: 7201 Neudorf
Eigentümer, Medieninhaber, Produktion: VGN Medien Holding Gesellschaft m. b. H., FN 183971x HG Wien
Adresse: Taborstraße 1–3, 1020 Wien
Redaktions-, Herausgeber-, Verwaltungsadresse: Taborstraße 1–3, 1020 Wien, Tel.: 01/213 12-0, Fax: 01/213 12-1650 (Red.), -6620 (Anz.)
Postanschrift: Redaktion: PF 15, Verw.: PF 69, Abo-Abt.: PF 50, alle 1021 Wien
Abo-Service: 01/95 55 100, www.news.at/abo
Abo: Kurz-Abo: 3 Monate um € 15,- Jahres-Abo: € 118,80,-
Abobetreuung: DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH, www.dpv.de
Art-Copyright: VBK. Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.
Druckauflage 2. Hj. 2018: 87.079
Offenlegung: www.news-magazin.at/offenlegung